Mirjam Teitler, Dr. iur., Rechtskonsulentin und Mitglied der Geschäftsleitung beim Verband Schweizer Medien.
mirjam.teitler@teitlerlegal.ch

Verfälschung durch Verkürzung

Résumé Cette publication examine à partir de quand l'abrègement d'une déclaration constitue une falsification de celle-ci, et à partir de quand une telle falsification est attentatoire à la personnalité. Le principe veut que nul ne doive voir de mots placés dans sa bouche, respectivement supprimés de sa déclaration, si l'essence même de celle-ci s'en trouve falsifiée. Néanmoins, il est toléré de la part des journalistes qu'ils condensent le texte afin de le rendre plus accessible aux lecteurs. Lors d'interviews et discussions, il est toujours recommandé de convenir d'une autorisation explicite au préalable avec la rédaction.

I. Einleitung

1 Oft sind Zitate das Salz in der Suppe journalistischer Texte. Mit Zitaten lassen sich Tatsachen, Meinungen und Thesen belegen. Mit einem Zitat wird nicht nur eine subjektive Äusserung des Betroffenen zur Diskussion gestellt, sondern es werden implizit folgende Tatsachen behauptet: Einerseits, dass die Äusserung überhaupt gemacht wurde und andererseits, dass der betreffende Inhalt die Meinung des Zitierten wiedergibt. Für Betroffene sind Falschzitate besonders beeinträchtigend, da sie ein scheinbarer Beleg für tatsächlich geäusserte Behauptungen sind. Daher tragen die Redaktionen die Verantwortung, Zitate richtig, vollständig und nicht entstellend wiederzugeben.

2 Wie ärgerlich und rufschädigend entstellende Verkürzungen sein können, zeigt ein aktuelles Beispiel anschaulich: Am 6. Februar 2015 sandte die ZDF-Satiresendung «Heute-Show» einen Beitrag über die Partei Alternative für Deutschland (AfD). Dabei wurde ein Ausschnitt gesendet mit folgender Aussage von Marlena Schiewer, einer Politikerin der Linkspartei: «Ich möchte nicht mehr die NPD wählen, weil die mir zu rechtsextrem ist. Deswegen wähle ich jetzt AfD. Das ist die NPD in freundlich.» Nicht gezeigt hatte das ZDF jedoch, wie der Satz anfing: «Hier auf dem Dorf gibt's ziemlich viele Leute, die rechter Meinung sind und die einfach sagen: Ich möchte nicht mehr die NPD wählen, weil...» Nachdem sich Schiewer über Facebook und Twitter beschwert hatte, brach ein sog. Shitstorm über die Sendung herein. Darauf räumte die «Heute-Show» den Fehler ein und entschuldigte sich in der nächsten Sendung vor Millionenpublikum. Moderator Oliver Welke sagte: «Dass ausgerechnet wir einen TV-Clip so geschnitten zeigen, dass er eine junge Frau als Rechtsextreme erscheinen lässt, die sich seit Jahren gegen Rassismus engagiert, hätte nie passieren dürfen.» Der Schaden war angerichtet, die Glaubwürdigkeit der Sendung beschädigt und die Persönlichkeitsrechte von Schiewer mindestens tangiert.

II. Verfälschung durch Verkürzung

3 Grundsätzlich dienen Verkürzungen dazu, den Text zu verdichten und daher dem Leser den Inhalt prägnanter zugänglich zu machen. Verdichten bedeutet weglassen von Unnötigem. Es stellt sich daher beim Kürzen stets die Frage: Entschlackt der Journalist durch die Zitatkürzung den Text und befreit er ihn von unnötigem Ballast, oder hält er dem Leser wichtige Informationen vor bzw. verändert er die Aussage so, dass der Kerngehalt verändert oder verfälscht wird. Ist Letzteres der Fall, so verstösst er gegen das journalistische Wahrheits- und Fairnessgebot, und er kann unter Umständen auch die Persönlichkeit des Zitierten verletzen. Für Journalisten sowie die weiteren an der Publikation mitwirkenden Personen (Chefredaktor und Verlage[1]) sind Konsequenzen nicht auszuschliessen.

1 Betreffend Passivlegitimation vgl. BaslerKomm/Meili, Art. 28 ZGB N 37.

III. Persönlichkeitsverletzung durch Verkürzung

1. Recht am eigenen Wort

4 Zu den gravierendsten Beeinträchtigungen der Persönlichkeit gehört es, Unwahrheiten zu verbreiten. Solche Verletzungen können dem Betroffenen auch durch die Manipulation seines eigenen Wortes zugefügt werden. Aber nicht jede Kürzung ist widerrechtlich und persönlichkeitsverletzend. Dazu hielt das Bundesgericht im Jahr 2000 in einem Verfahren gegen Ringier fest:

5 *«Die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen ist demgegenüber an sich widerrechtlich; an der Verbreitung von Unwahrheiten kann nur in seltenen, speziell gelagerten Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse bestehen (vgl. BGE 126 III 209). Indessen lässt noch nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung insgesamt als unwahr erscheinen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erscheint eine in diesem Sinne unzutreffende Presseäusserung nur dann als insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend, wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die betroffene Person dergestalt in einem falschen Licht zeigt bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, das sie im Ansehen der Mitmenschen - verglichen mit dem tatsächlich gegebenen Sachverhalt - empfindlich herabsetzt (BGE 105 II 161 E. 3b; BGE 107 II 1 E. 4b; vgl. auch BGE 111 II 209 E. 4e S. 222; BGE 119 II 97 E. 4a/bb S. 101; BGE 123 III 354 E. 2a S. 363)[2].»*

6 Gegenstand der rechtlichen Beurteilung sind nicht einzelne Wörter, sondern Äusserungen. Die Äusserung ist als Ganzes unter Berücksichtigung des Kontextes zu würdigen[3]. Die rechtliche Bewertung einer Kürzung bedarf grosser Sorgfalt. Die Interpretationsmassstäbe müssen sich nach Art. 28 ZGB ausrichten. Eine Zitatkürzung, die die Ehre verletzt oder den Kerngehalt der Aussage nicht nur verkürzt, sondern verfälscht, ist grundsätzlich persönlichkeitsverletzend[4]. Dies ist der Fall, wenn dem Betroffenen Aussagen in den Mund gelegt werden bzw. gestrichen werden, die er so nie geäussert hat, und dies seinen sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigt[5]. Um auf das obige Beispiel zurückzukommen: Niemand muss sich gefallen lassen, durch eine Textkürzung in eine rechtsextreme Ecke gedrängt zu werden. Schliesslich muss aber im Einzelfall beurteilt werden, ob eine Kürzung eine zulässige Verdichtung oder eine verletzende Verfälschung darstellt. Richtschnur ist stets, ob für den Durchschnittsleser[6] der zutreffende Kerngehalt der Aussage aus dem Zitat heraus erkennbar ist, oder ob der Betroffene damit rechnen muss, dass ihm eine andere als die getätigte Äusserung zugeordnet wird[7]. Diese Interpretation muss gemäss Erachten der Schreibenden nicht zwingend negativ sein, sondern lediglich grundsätzlich anders und somit falsch. Beispielsweise muss sich ein immigrationskritischer Politiker auch nicht ein ausländerfreundliches, in dieser Weise nicht getätigtes Zitat gefallen lassen. Für ihn kann mit Blick auf seine Wähler die falsche Ausländerfreundlichkeit genauso schädigend sein, wie eine ausländerkritische Äusserung für eine Integrationspolitikerin. Zusammenfassend schützt das Recht am eigenen Wort die richtige Wiedergabe von Zitaten:

7 *«Wer zum Beleg für eine die Persönlichkeit eines anderen herabsetzende Kritik dessen Äusserungen zitiere, müsse diese grundsätzlich richtig wiedergeben. Ob das Zitat dem gerecht werde, sei danach zu beurteilen, wie der Durchschnittsleser oder Durchschnittshörer einerseits das vom Kritisierten Geäusserte, andererseits das Zitat verstehe. Wer zitiere, dürfe seine Kritik nicht in das Zitat derart einfliessen lassen, dass es den Inhalt des Gesagten entstellt wiedergebe und zu seiner Aussage werde. Denn das Zitat werde nicht als subjektive Meinung des Kritikers zur Diskussion gestellt, sondern als Tatsache, an der sich der Kritisierte festhalten lassen müsse[8].»*

8 Das Wahrheits- und Vollständigkeitsgebot gilt im gleichen Sinne für Zitate in indirekter Rede. Ebenso ist es unzulässig, ein solches Zitat durch das Einfliessenlassen eigener Kritik zu entstellen[9].

2. Medienethische Grundlage

9 In der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten heisst es in Ziffer 3: «Journalisten unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und

---

2 BGE 126 III 307.
3 Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, in: Wenzel, Handbuch des Äusserungsrechts, 5. Aufl., Köln 2003, 91 N 1.
4 Heimann, Der Pressekodex im Spannungsfeld zwischen Medienrecht und Medienethik, Frankfurt 2009, 97.
5 BVerfGE DE, Leiturteil in Sachen Heinrich Böll, BVerfGE 54, 208 – Böll, N 22.
6 BaslerKomm/Meili, Art. 28 ZGB, N 39.
7 BVerfGE DE (Fn. 5), N 10.
8 BVerfGE DE (Fn. 5), N 10.
9 Burkhardt (Fn. 3), 179 N 91.

Töne noch von anderen geäusserte Meinungen[10].» Das zeigt: Die Achtung der Integrität von Dokumenten und Quellen ist Journalistenpflicht. Sie dient der Wahrheitssuche, die laut Schweizer Presserat Ausgangspunkt der Informationstätigkeit ist.

10 Journalisten sind sich grundsätzlich bewusst – oder sollten es wenigstens sein –, dass sie das Recht am eigenen Wort der Interviewten wahren müssen. Es ist in der Schweiz heute grundsätzlich herrschende Praxis, dass Interviews gegengelesen werden. Dies ermöglicht dem Interviewten seine Rechte wahrzunehmen und gegen entstellende Verkürzungen vorab einzuschreiten. Wichtig ist ein expliziter Widerspruch, wenn man mit den Zitaten nicht einverstanden ist. Andernfalls könnte die Redaktion geltend machen, sie sei von einer stillschweigenden Einwilligung ausgegangen. Allerdings dürfen beim Gegenlesen keine sinnentstellenden Änderungen angebracht werden.

11 Ob Einzelzitate im Lauftext gegengelesen werden, hängt vom Einzelfall ab. In der Regel entsprechen die Journalisten diesem Wunsch, falls er vorgebracht wird. Zudem gibt es medienspezifische Bestimmungen. Der Betroffene sollte sich stets beim Journalisten über die Gepflogenheiten im Hause informieren. Beim «Tages-Anzeiger» gilt zum Beispiel der Grundsatz, dass alle Protagonisten (insbesondere Angeschuldigte) mit ihren besten Argumenten zu Wort kommen sollen. Diese sollten die Journalisten nicht rauskürzen.

IV. Spannungsverhältnis zwischen Worttreue und redaktioneller Tätigkeit

12 Der Journalist ist beim Verfassen seiner Beiträge nicht nur der interviewten bzw. der durch Hintergrundgespräch zitierten Person verpflichtet, die nicht nur mit ihren besten, sondern möglichst mit all ihren Argumenten zu Wort kommen möchte, sondern auch dem Leser, der spannende Geschichten erwartet und der Redaktion, die ihm nur eine beschränkte Zeichenzahl einräumt. Daher müssen Journalisten teils Zitattext streichen.

1. Leserfreundlichkeit

13 Die Problematik stellt sich umso mehr, als dass in den letzten Jahren praktisch alle Personen von öffentlichem Interesse PR-Leute beschäftigen, die ihren Aussagen im Sinn eines Spin-Doctors einen bestimmten «Dreh» («spin») geben sollen. Zudem sind Zitate, die von PR-Leuten verfasst wurden, teils überladen. Der Journalist muss also kürzen, auch weil der ihm zur Verfügung stehende Platz beschränkt ist.

2. «Dreh» einer Geschichte

14 Auch Journalisten versuchen bisweilen, ihrer Geschichte einen «Dreh» zu geben. Wenn sich etwa ein Schönheitschirurg, dem unsaubere Arbeit vorgeworfen wird, des Langen und Breiten (und nachvollziehbar) äussert, fällt die Geschichte unter Umständen in sich zusammen. Mehrtägige Recherchen können dann für nichts gewesen sein. Die journalistische Fairness gebietet zwar, den Protagonisten mit seinen besten Argumenten zu Wort kommen zu lassen. Die Versuchung für den unter Zeit- und Ressourcendruck arbeitenden Journalisten ist (besonders bei Boulevardmedien) jedoch gross, durch eine verkürzte Wiedergabe der Zitate des Angeschuldigten der Geschichte nicht die Brisanz zu nehmen.

3. Entgegenstehende Interessen

15 Die Medien sind für die Informationsübertragung verantwortlich, sie geniessen daher die verfassungsmässig geschützte Meinungsäusserungsfreiheit. Diese Freiheit räumt den Medienschaffenden auch einen gewissen kreativen Spielraum bei der Aufbereitung der Informationen ein. Das Recht am eigenen Wort des Betroffenen und das Wahrheitsgebot gegenüber der Öffentlichkeit können jedoch in einem Spannungsverhältnis zu dieser Freiheit stehen. Für unwahre Tatsachenbehauptungen, wie es verkürzte Zitate sein können, gilt dieser Schutz nicht. Schliesslich dienen solche nicht der verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabe der zutreffenden Meinungsbildung[11].

16

10 Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten, http://www.presserat.ch/21690.htm (Stand 19.05.2015).

11 Vgl. BGE 111 II 209; Schmid-Spiegel-Entscheid, BVerfGE 12, 113; Studer/Mayr von Baldegg, Medienrecht für die Praxis, 4. Aufl., Zürich 2011, 158 ff.; BaslerKomm/Meili, Art. 28 ZGB N 43; nicht unwahr und somit ehrverletzend sind dagegen Verkürzungen, die sich noch innerhalb der Bandbreite der «journalistischen Ungenauigkeit» bewegen, solange der Kern der Wahrheit gewahrt wird (vgl. oben).

Die den Medienschaffenden eingeräumten Freiheiten bedeuten vor allem auch Verantwortung, die sich in den journalistischen Sorgfaltspflichten konkretisiert. Den Medienschaffenden obliegt es, alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Inhalt zu überprüfen. Grundsätzlich ist ein strenger Massstab für die Sorgfalt anzulegen, schliesslich bewegen sich die Journalistischen in ihrem professionellen Bereich. Überdies können durch Pflichtmissachtungen nicht nur Interviewte durch falsche Zitate in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werden, vielmehr schenkt die Öffentlichkeit Publikationen ein besonderes Vertrauen. Die Leser verlassen sich auf den Wahrheitsgehalt der Berichterstattung. Auch dieses Vertrauen gilt es zu schützen. Daher haftet die Presse grundsätzlich für rechtswidrige und falsche Veröffentlichungen. Der Bogen darf jedoch nicht überspannt werden: Gerade auch wegen der öffentlichen Funktion der Medien darf die publizistische Tätigkeit durch Auflagen sowie Eingriffe Privater und der Gerichte nicht empfindlich behindert werden.

17 Zusammenfassend kann von Journalisten erwartet werden, dass sie beim Kürzen von Zitaten die standesrechtlichen Sorgfalten walten lassen und stets prüfen, ob die Kernaussage nicht verfälscht wird. Je grösser und einschneidender eine Kürzung ist, desto grösser sind die Anforderungen an die Prüfungspflicht.

V. Absicherung vor bösen Überraschungen

18 Durch sinnentstellende Verkürzungen verursachte Reputationsschäden sind für Journalisten und Medien mit Konsequenzen verbunden. Die geschädigte Person bzw. Unternehmung wird – und heute offenbar mehr als früher – Abmahnung einleiten und auf Berichtigung pochen, auf Unterlassung einwirken, Urteilspublikation, Schadenersatz und Genugtuung verlangen. Hinsichtlich interviewter Personen empfehlen sich Vereinbarungen mit namentlich folgenden (und nicht abschliessend gemeinten) Regelungen:

- Pflicht zur Vorlage des druckfertigen Textes zwecks Gegenlesens, wobei diese Pflicht seitens der Medienschaffenden durchaus auf die eigentlichen Zitate bzw. Zitatumschreibungen beschränkt werden kann. Wohl schwierig durchsetzbar aber grundsätzlich zweckmässig wäre auch die Vereinbarung einer Konventionalstrafe für Pflichtverletzungen.
- Definition des Umfanges zulässiger Korrektur.

19 Es versteht sich: Journalisten und Redaktionen haben keine *grundlegenden* oder *sinnverändernden* Eingriffe des Interviewten zu dulden, sondern Richtigstellungen falscher bzw. verkürzter und deshalb zu falschen Interpretationen führender Zitate[12]. Vollständigkeitshalber ist auch zu erwähnen: Eine Verletzung der Pflicht zur Vorlage des druckfertigen Textes bedeutet nicht automatisch eine Persönlichkeitsverletzung; hinzutreten muss ein im Sinne der obigen Ausführungen zusätzlicher persönlichkeitsverletzender Sinngehalt[13].

20 Die Richtlinien des schweizerischen Presserats geben vor, was ein faires Interview bzw. Zitat ist:

«Richtlinie 4.5 – Interview

Das Interview basiert auf einer Vereinbarung zwischen zwei Partnerinnen / Partnern, welche die dafür geltenden Regeln festlegen. Besondere Bedingungen vor der Aufzeichnung (Beispiel: Verbot, gewisse Fragen zu stellen) sind bei der Publikation öffentlich zu machen. Im Normalfall müssen Interviews autorisiert werden. Ohne ausdrückliches Einverständnis des Gesprächspartners sind Medienschaffende nicht befugt, aus einem Gespräch nachträglich ein Interview zu konstruieren.

Die interviewte Person darf bei der Autorisierung keine wesentlichen Änderungen vornehmen (Veränderungen des Sinnes, Streichung oder Hinzufügung von Fragen). Sie kann aber offensichtliche Irrtümer korrigieren. Auch bei starken Kürzungen soll die interviewte Person ihre Äusserungen im Text wiedererkennen können. Ist keine Einigung zu erzielen, haben Medienschaffende das Recht, auf eine Publikation zu verzichten oder den Vorgang transparent zu machen. Wenn beide Seiten mit einer Fassung einverstanden sind, kann hinterher nicht mehr auf frühere Fassungen zurückgegriffen werden.

Richtlinie 4.6 – Recherchegespräche

Journalistinnen und Journalisten sollen ihre Gesprächspartner über das Ziel des Recherchegesprächs informieren. Medienschaffende dürfen Statements ihrer Gesprächspartner bearbeiten und kürzen, soweit dies die Äusserungen nicht entstellt. Der befragten Person muss bewusst sein, dass sie eine Autorisierung der zur Publikation vorgesehenen Äusserungen verlangen darf[14].»

21 Bei Zitaten in einem Lauftext («Quotes») empfiehlt es sich, den Journalisten zu bitten, das Quote kurz zum Gegenlesen zuzumailen – wenn möglich gar im Kontext, in dem es erscheint. Dabei ist allerdings zu beachten: Journalisten arbeiten permanent unter Zeitdruck, und nichts ist bei ihnen so verpönt wie PR-Sprache. Wenn ein Betroffener also um das Gegenlesen eines Zitats bittet – und dann nach Stunden ein durch die PR-Abteilung

12 Weiterführend zum Gegenlesen: Studer/Mayr von Baldegg (Fn. 11), 80 f.
13 Burkhardt (Fn. 3), 69 N 75.
14 Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten», http://presserat.ch/Documents/Richtlinien_2013.pdf (18.05.2015).

weichgeschliffenes Zitat zurückmailt, kann dies kontraproduktiv wirken. Denn entweder verzichtet der Journalist ganz auf das Zitat und kontaktiert den Betroffenen künftig nicht mehr. Oder er kürzt das Zitat zwecks besserer Lesbarkeit eigenhändig und ohne weitere Rücksprache.

VI. Fazit

Kürzungen bedeuten oft redaktionelle Eingriffe zu Gunsten aller: Der Text wird dichter und somit spannender für die Leser und lässt den Zitierten zugleich prägnanter erscheinen, was auch für ihn von Vorteil ist. Bei solchen Verdichtungen wird der Informationsauftrag optimal wahrgenommen. Das Weglassen kann aber auch die Kernaussage des Betroffenen ändern und/oder verfälschen. Ist dies der Fall, handelt es sich um eine Verletzung am eigenen Wort, die sich niemand gefallen lassen muss. 22

Die der Presse eingeräumten Freiheiten erfordern die Beachtung besonderer Pflichten. Sie haben gegenüber der Öffentlichkeit, aber auch gegenüber den Betroffenen, eine besondere Verantwortung für die Wahrheit und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Daher müssen Journalisten beim Kürzen von Zitaten stets prüfen, ob die Richtigkeit und Kernbotschaft des Zitats bewahrt wird[15]. 23

Zusammenfassung In dieser Publikation wird beleuchtet, wann eine Aussage durch eine Kürzung verfälscht ist und wann eine solche Verfälschung persönlichkeitsverletzend ist. Im Sinne einer Kurzformel lässt sich sagen, dass sich niemand Worte in den Mund legen bzw. Aussagen streichen lassen muss, die den Kerngehalt der ursprünglichen Aussage verfälschen. Dagegen ist es Journalisten gestattet, Texte zu verdichten und dadurch dem Leser zugänglicher zu machen. Bei Interviews und Hintergrundgesprächen empfiehlt es sich immer, mit der Redaktion vorab eine explizite Autorisierung zu vereinbaren.

Summary This article examines when a statement is falsified through its shortening, and when such a falsification constitutes personality infringement. The general rule is that no one should have words put in his mouth, or deleted from his statement, if the very essence of his original statement is falsified. However, journalists are authorized to summarise texts in order to make them more accessible to readers. For interviews and discussions, it is always recommended to agree on an explicit authorization with the editor beforehand.

15 Ein herzlicher Dank der Autorin für zweckdienliche Informationen über den Redaktionsalltag geht an Dr. Daniel Foppa, Leiter Inlandredaktion des Tages-Anzeigers.

Buchbesprechung

Steve Reusser:
L'admissibilité des hyperliens en droit d'auteur
Diss. Neuchâtel, Collection Neuchâteloise, Basel 2014, Helbing Lichtenhahn Verlag, 440 Seiten

1 Mit der urheberrechtlichen Qualifikation von Hyperlinks befasst sich die Untersuchung von Steve Reusser, die 2014 von der Universität Neuenburg als Dissertation angenommen wurde. Sie greift eine Fragestellung auf, die vor allem in unsern Nachbarländern kontrovers diskutiert wird.

2 Reusser beginnt seine Untersuchung mit einer Darstellung technischer Gegebenheiten und unterschiedlicher Arten von Hyperlinks. Darauf folgt ein ausführlicher Überblick über die urheberrechtliche Ausgangslage, insbesondere auch der Urheberrechtsschranken, welche für den Bereich der Internetnutzungen von Bedeutung sind. Diese beiden einleitenden Kapitel des Buches sind direkt auf die anschliessende Untersuchung bezogen, wo sie als Grundlage für die Beurteilung konkreter Anwendungsfragen dienen.

3 In den ersten beiden Teilen dieser Anwendungsfragen befasst sich Reusser mit der urheberrechtlichen Qualifikation von einfachen Links. Er kommt zum Ergebnis, dass solche Links gar keine Werkverwendung darstellen, sondern lediglich eine interaktive Adresse nennen, über welche das Werk aufgefunden werden kann. Sie seien daher von vorneherein urheberrechtlich nicht relevant und könnten in keinem Fall eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Gleiches gilt gemäss der stringenten Argumentation des Autors auch für sogenannte deep links. Diese würden sich in technischer Hinsicht nicht von einfachen Links unterscheiden und stellten daher ebenfalls keine urheberrechtlich relevante Werkverwendung dar.

4 Sodann befasst sich der Autor mit den «techniques de transclusion», was in der deutschsprachigen Literatur meist unter verschiedenen englischen Begriffen wie «Inline-Links», «embedded links», «framing» und anderen diskutiert wird. Reusser referiert zunächst ausländische Rechtsprechung zu diesem Thema und analysiert danach die schweizerische Rechtslage. Er kommt mit überzeugenden Argumenten zum Ergebnis, dass diese Inline-Verlinkung als «Wahrnehmbarmachung zugänglich gemachter Werke» im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. f URG zu qualifizieren sei. Es handle sich somit um eine Werkverwendung im Sinne des Urheberrechts, welche der Zustimmung der am Werk Berechtigten bedürfe, soweit nicht die Voraussetzungen einer Urheberrechtsschranke oder einer gesetzlichen Lizenz vorlägen.

5 Dieser Befund unterscheidet sich insbesondere von einem Grossteil der bisherigen deutschen Rechtsprechung, welche in Inline-Links eine Zugänglichmachung des verlinkten und in die eigene Webseite eingebetteten Werks sehen will. Das Ergebnis erscheint aber als sehr viel sachgerechter, und es entspricht den gesetzlichen Bestimmungen besser. Es stimmt auch – obwohl basierend auf einer andern Rechtsgrundlage – mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Sache «BestWater International» (C-348/13) überein, das kurz nach Abschluss der Untersuchung von Reusser ergangen ist und in welchem die Qualifikation eines Inline-Links als öffentliche Mitteilung ebenfalls verneint wird.

6 Den letzten Teil des Buches widmet Reusser spezifischen Anwendungsfragen wie den Links auf illegale Webseiten, auf Datenbanken oder auf bereits archivierte Webseiten. Schliesslich werden die gefundenen Ergebnisse zusammengefasst und vor allem unter grundrechtlichen Gesichtspunkten vertieft.

7 Reusser legt eine beeindruckende Studie vor. Sie zeugt von grosser Sachkenntnis im technischen und juristischen Bereich und erörtert die sich stellenden Rechtsfragen auf klare und überzeugende Weise. Das Buch wird Pflichtlektüre für alle sein, die sich mit urheberrechtlichen Anwendungsfragen von Hyperlinks zu befassen haben.

Dr. iur. Willi Egloff, Bern

Senkung der Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Ab dem 1. Mai 2015 wird die Radio- und Fernsehempfangsgebühr nicht mehr der Mehrwertsteuer unterstehen und deshalb von 462 auf 451 Franken gesenkt. Grund dafür ist ein Urteil des Bundesgerichtes, das heute veröffentlicht wurde. Derzeit unterliegen die Empfangsgebühren einem Mehrwertsteuersatz von 2.5%. Allfällige andere Auswirkungen dieses Urteils werden das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) und die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) nun eingehend prüfen.

www.bakom.admin.ch

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht – Droits constitutionnel et administratif

1.2 Recht des Informationszugangs der Öffentlichkeit – Accès général à l'information

- Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 20. April 2015 (BFK/Resultate Kontrolle der Holzdeklaration)

  Information über Kontrolle der Holzdeklaration ist offenzulegen

  Anonymisierung; Geheimhaltungsinteresse; Konsument; Personendaten

  Art. 7 Abs. 1, 9 Abs. 1, 2 BGÖ; Art. 3 Bst. a, 19 DSG

  Zum Entscheid

1.3 Radio- und Fernsehrecht – Droit de la radiodiffusion

- Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 30. Januar 2015 (b.696)

  «Kassensturz» verletzt mit Bericht über Zahnarztpflicht journalistische Sorgfaltspflichten

  Anwaltschaftlicher Journalismus; Fairnessgebot; journalistische Sorgfaltspflichten; Konsumentenschutz; Sachgerechtigkeitsgebot; Transparenzgebot

  Art. 4 Abs. 2 RTVG

  Zum Entscheid

- Décision de l'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision du 30 janvier 2015 (b.700)

  Drogues: plainte contre «Temps Présent» rejetée
  Autonomie des programmes; drogues; échec de la prohibition; liberté des médias; Temps Présent; transparence

  Art. 4, 5 LRTV

  Zum Entscheid

7. Weitere Rechtsgebiete – Domaines juridiques divers

- Urteil des Bundesgerichts vom 13. April 2015 (2C_882/2014)

  Empfangsgebühr unterliegt nicht der Mehrwertsteuer

  Abgabe; Billag; hoheitliche Tätigkeit; Leistungsaustausch; Mehrwertsteuerpflicht; Radio- und Fernsehempfangsgebühren

  Art. 18 Abs. 1 MWSTG; Art. 14 Ziff. 1 Mehrwertsteuerverordnung

  Zum Entscheid

8. Ethik/Selbstregulierung – Ethique/autorégulation

8.1 Ethik des Journalismus – Ethique du journalisme

- Prise de position du Conseil Suisse de la presse du 13 avril 2015 (4/2015; Giroud c. RTS)

  Affaire Giroud: refus d'entrée en matière

  Affaire Giroud; plainte parallèle auprès de l'AIEP; refus d'entrer en matière

  Art. 11 al. 2 Règlement du Conseil Suisse de la presse

  Zum Entscheid

- Prise de position du Conseil Suisse de la presse du 13 avril 2015 (5/2015; X. c RTS)

  Plainte contre «Le Matin» rejetée

  Absence de discrimination; délinquance; mention de l'origine

  Ch. 2, 8 Déclaration

  Zum Entscheid

- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 23. April 2015 (6/2015; X. c. «Radio Munot»)

  Nichteintreten auf Beschwerde wegen Namensnennung aufgrund verspäteter Eingabe

  Namensnennung; verspätete Eingabe

  Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement des Schweizer Presserats

  Zum Entscheid

- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 23. April 2015 (7/2015; X. c. «Tages-Anzeiger»)

  Offensichtlich unbegründete Beschwerde über Identifizierung

  Identifizierung; mangelnde Begründung

  Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement des Schweizer Presserats

  Zum Entscheid

- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 23. April 2015 (8/2015; X. c. «Tages-Anzeiger»)

  Abgedruckter Leserbrief verstösst nicht gegen «Erklärung»

  Leserbrief; Meinungsfreiheit

  Richtlinie 5.2 zu «Erklärung»

  Zum Entscheid

- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 23. April 2015 (9/2015; X. c. «Neue Zürcher Zeitung»)

  Nichteintreten: Redaktionen entscheiden über Veröffentlichung von Leserbriefen
  Leserbriefe; Publikation

  Ziff. 5 «Erklärung»

  Zum Entscheid

- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 23. April 2015 (10/2015; X. c. «Aargauer Zeitung»)

  Nichteintreten auf offensichtlich unbegründete Beschwerde gegen Berichterstattung über Rechtsanwalt

  Mangelnde Begründung

  Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement des Schweizer Presserats

  Zum Entscheid

Literatur/Bibliographie

Ins Peter von, BGer 1B_26/2014: Bemerkenswertes um einen journalistisch tätigen Zeugen, in: Anwaltsrevue, Basel 3/2015, S. 136-140.

Pichler Paul, Heimliche Ton-/Bildaufnahe in TV-Reportage, EGMR Haldimann vs. Schweiz, Guidelines für den TV-Journalismus, in: Medien und Recht, Wien 1/2015, S. 5-7.

Reymond Michel, La compétence internationale en cas d'atteinte à la personnalité par Internet, Diss. Genf 2015.